

Veröffentlichung gemäß § 5 (2) Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)

Der Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2014, der Konzernabschluss zum 31.12.2014 sowie der Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015 der RZB sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

1. Wertminderungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten (IAS 36)

Die Werthaltigkeit des Firmenwerts der Raiffeisen Bank Polska S.A. in Höhe von € 93,4 Millionen konnte zum 31.12.2014 und zum 30.06.2015 entgegen IAS 36.33(a) i.V.m. IAS 36.34 nicht ausreichend nachgewiesen werden.

Die für die Cashflow-Planung verwendeten Annahmen hinsichtlich des budgetierten Zinsergebnisses als wesentlichstem Treiber des Unternehmensergebnisses entsprechen nicht den Vorgaben für Wertminderungstests, wonach die Cashflow-Prognosen auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen vor dem Hintergrund der Einschätzung der ökonomischen Rahmenbedingungen aufzubauen sind.

Die Angemessenheit der Cashflow-Prognosen für die Ermittlung des Nutzungswerts der Anteile an der UNIQA Insurance Group AG zum 31.12.2014 konnte entgegen den Vorschriften des IAS 36.33(a) i.V.m. IAS 36.34 nicht ausreichend anhand erforderlicher Unterlagen nachgewiesen werden.

Die für die Cashflow-Planung verwendeten Annahmen hinsichtlich der wesentlichsten Treiber des Unternehmensergebnisses entsprechen nicht den Vorgaben für Wertminderungstests, wonach die Cashflow-Prognosen auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen des Managements vor dem Hintergrund der Einschätzung der ökonomischen Rahmenbedingungen aufzubauen sind.

2. Kreditbewertung (IAS 39)

Bei der Bewertung zweier Gruppen verbundener Kunden wurden insbesondere makroökonomische Veränderungen wie der Währungsverfall des russischen Rubel und der Preisverfall von Rohstoffen in China nicht angemessen berücksichtigt. Dies verstößt gegen IAS 39.59.

Dadurch wurden die Kundenforderungen zum 31.12.2014 um mindestens € 34,2 Millionen und zum 30.06.2015 um mindestens € 45,8 Millionen zu hoch ausgewiesen.

3. Konzerngeldflussrechnung (IAS 7)

Das Unternehmen führt innerhalb des Konzerns in wesentlichem Umfang Fremdwährungen, welche insbesondere im 4. Quartal 2014 hohen Abwertungen unterlagen. Zur Umrechnung der Cashflows ausländischer Tochterunternehmen in der Konzerngeldflussrechnung verwendet das Unternehmen den Kurs am Abschlussstichtag. Dies verstößt gegen IAS 7.27.

Da es sich hierbei um einen methodischen Fehler handelt, welcher sich auf sämtliche Tochterunternehmen und Fremdwährungen bezieht, sind neben dem Konzernabschluss zum 31.12.2014 auch die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2014 und 30.06.2015 davon betroffen.

Folglich sind der Konzernabschluss zum 31.12.2014 und die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2014 und zum 30.06.2015 fehlerhaft.